

## Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 144

### Anordnung über den Betrieb von Buchgemeinschaften

Auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. 11. 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich nach Genehmigung durch den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und den Herrn Reichswirtschaftsminister an:

#### § 1.

Die Neugründung oder Angliederung von Buchgemeinschaften bedarf meiner Zustimmung.

Buchgemeinschaften sind Verlagsunternehmen, die ihre Bücher in regelmäßigen Abständen an feste Bezahlerkreise (»Mitglieder«) gegen feste »Mitgliedsbeiträge« durch Versand, durch Buchhandlungen oder durch eigene Ausgabestellen liefern.

Eigene Ausgabestellen von Buchgemeinschaften dürfen nur mit buchhändlerischen Nebengeschäften verbunden werden. Diese Nebengeschäfte müssen organisatorisch streng getrennt geführt werden.

#### § 2.

Die Bedingungen für den Geschäftsverkehr mit ihren Mitgliedern setzt jede Buchgemeinschaft selbst fest. Sie dürfen nicht in Widerspruch zu den buchhändlerischen Ordnungen stehen.

Die Mitgliedschaft bei der Buchgemeinschaft kann für eine kürzere Zeit als für ein Jahr nicht erworben werden. Es ist eine allgemeine Kündigungsfrist festzusetzen und in der für Mitteilungen der Buchgemeinschaft üblichen Form bekanntzugeben.

#### § 3.

Die Preise der Buchveröffentlichungen und die Mitgliedsbeiträge werden von den Buchgemeinschaften festgesetzt. Die Buchgemeinschaften sind verpflichtet, ihre Druckschriften ausschließlich zu festen Reihenpreisen an die Mitglieder abzugeben. Die entgeltliche Abgabe dieser Reihenbände an Nichtmitglieder ist untersagt. Die zufällige Abgabe von Reihenbänden an Mitglieder ist bis zur Höhe der doppelten Anzahl des Pflichtbezuges zulässig.

Alle außerhalb der Regelleistung und der Reihenbände stehenden Leistungen fallen in Zukunft weg. Ausnahmen bedürfen meiner Zustimmung. Die Abwicklung der bestehenden oder der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung vertraglich festgelegten Ausgaben muß bis zum 31. Dezember 1942 beendet sein.

Die Lieferungen von Buchgemeinschaften müssen durch Stempel, aufdruck, besondere Verpackung oder ähnliche Unterscheidungsmerkmale sowie durch besondere Fakturen deutlich zum Unterschied von sonstigen Bücherlieferungen gekennzeichnet sein.

#### § 4.

Lizenzausgaben dürfen von den Buchgemeinschaften, gleichgültig ob sie aus fremden Verlagen in rohen Bogen zum eigenen Einbinden übernommen oder eigens angefertigt werden, erst ein Jahr nach Erscheinen der Originalausgabe vertrieben werden.

Das gleichzeitige Erscheinen eines Werkes in einem Verlag und in einer Buchgemeinschaft ist zulässig. In diesem Falle muß der Originalverlag beim Einsenden des Werkes an die Deutsche Bücherei hiervon Mitteilung machen.

Die Buchgemeinschaftsausgabe muß sich von der Originalausgabe durch den Einband unterscheiden.

#### § 5.

Die Buchhandlungen sind berechtigt, Mitglieder für alle Buchgemeinschaften zu werben. Die Bücher der einzelnen Buchgemeinschaften dürfen in diesem Falle nur zu denselben Bedingungen abgegeben werden, die die einzelnen Buchgemeinschaften für ihre Mitglieder aufgestellt haben. Jede Buchhandlung kann von einer Buchgemeinschaft als »Ausgabestelle« zugelassen werden.

Die Buchgemeinschaften sind verpflichtet, allen Buchhandlungen einen Rabatt von mindestens 20% auf den Mitgliedsbeitrag oder den Preis für die Pflichtabnahme einzuräumen.

Die Buchgemeinschaften haben ihre Werke, für die sie das alleinige Verlagsrecht besitzen, oder Nachdrucke von urheberrechtlich nicht mehr geschützten Werken dem allgemeinen Buchhandel zugänglich zu machen. Sie müssen dafür einen Ladenpreis festsetzen, der von dem für die Mitglieder der Buchgemeinschaften geltenden Preis abweicht.

Berlin-Charlottenburg, den 30. September 1940  
Gardenbergstraße 6

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
Hanns Johst

## Herbstveranstaltungen für das deutsche Schrifttum

### Bekanntmachung zur Buchwoche 1940

In der vorliegenden Ausgabe des Börsenblattes wird ein Rundschreiben des Kulturamtes der Reichsjugendführung veröffentlicht. Das Rundschreiben enthält die Richtlinien für die Beteiligung an der »Woche des Deutschen Buches 1940«. Das Programm für die Veranstaltungen »Jugend und Buch« in Frankfurt a. M. vom 28. Oktober bis 3. November ist dem Rundschreiben beigegeben.

Der Buchhandel wird gebeten, die Werbemaßnahmen des Kulturamtes der Reichsjugendführung zu unterstützen und für die örtlichen Jugendbuchausstellungen entsprechendes Ausstellungsmaterial bereitzustellen.

Die Dichterlesungen zur »Woche des Deutschen Buches 1940« sind aus dem nachfolgenden Einsatzplan ersichtlich.

J. A.: Brugger

### Veranstaltung „Jugend und Buch“ im Rahmen der Woche des Deutschen Buches 1940

Rundschreiben der NSDAP. / Reichsjugendführung — Folge 1  
(21. September 1940) — Kulturamt

Die alljährlich von der Reichsjugendführung und dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda geplante Veranstaltung »Jugend und Buch« wird in diesem Jahr im Rahmen der vom 27. Oktober bis 3. November stattfindenden »Woche des Deutschen Buches« durchgeführt. Es sind folgende Veranstaltungen vorgesehen:

#### 1. Reichsveranstaltung:

Vom 28. Oktober bis 3. November wird eine Woche »Jugend und Buch« in Frankfurt/Main durchgeführt. Im Rahmen dieser Woche spricht am 29. Oktober, 20.15 Uhr, der Chef des Kulturamtes, Obergebietsführer Dr. Rainer Schlösser, zur deutschen Jugend. Die Rede wird voraussichtlich durch den Rundfunk übertragen und zu Beginn der Hauptveranstaltungen (s. u.) in Gemeinschaftsempfang